



SLOVENSKI STANDARD
oSIST prEN ISO 22397:2017
01-junij-2017

Družbena varnost - Smernice za vzpostavitev partnerskega dogovora

Societal security - Guidelines for establishing partnering arrangements

Sicherheit und Schutz des Gemeinwesens - Leitfaden zur Erstellung von Vereinbarungen für Partnerschaften

Sécurité sociétale - Lignes directrices pour établir des partenariats

Ta slovenski standard je istoveten z: prEN ISO 22397

ICS:

03.100.01	Organizacija in vodenje podjetja na splošno	Company organization and management in general
-----------	---	--

oSIST prEN ISO 22397:2017

de

EUROPÄISCHE NORM
EUROPEAN STANDARD
NORME EUROPÉENNE

ENTWURF
prEN ISO 22397

März 2017

ICS 03.100.01

Deutsche Fassung

Sicherheit und Schutz des Gemeinwesens - Leitfaden zur Erstellung von Vereinbarungen für Partnerschaften (ISO 22397:2014)

Societal security - Guidelines for establishing partnering
arrangements (ISO 22397:2014)

Sécurité sociétale - Lignes directrices pour établir des
partenariats (ISO 22397:2014)

Dieser Europäische Norm-Entwurf wird den CEN-Mitgliedern zur Umfrage vorgelegt. Er wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 391 erstellt.

Wenn aus diesem Norm-Entwurf eine Europäische Norm wird, sind die CEN-Mitglieder gehalten, die CEN-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Dieser Europäische Norm-Entwurf wurde vom CEN in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch) erstellt. Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem CEN-CENELEC-Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevante Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Warnvermerk : Dieses Schriftstück hat noch nicht den Status einer Europäischen Norm. Es wird zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Es kann sich noch ohne Ankündigung ändern und darf nicht als Europäischen Norm in Bezug genommen werden.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Planung der Partnerschaftsvereinbarung	7
4.1 Definition des Zwecks der Partnerschaftsvereinbarung	7
4.2 Identifizierung der Partner der Vereinbarung	7
4.3 Einleiten eines anfänglichen Dialogs mit potenziellen Partnern	8
5 Entwicklung der Partnerschaftsvereinbarung	8
5.1 Festlegen von Prioritäten	8
5.2 Ausführung einer Risikobewertung	8
5.3 Festlegung des Umfangs der Partnerschaftsvereinbarung	9
5.4 Identifizierung von Zielsetzungen, Aufgaben und Ressourcen	9
5.5 Identifizierung von Rollen, Verantwortlichkeiten und Autoritätsebenen	10
5.6 Festlegung von Regeln zur Beziehung der Partner und der Bewältigung von Herausforderungen	10
5.7 Bestimmung der Kommunikations- und Beratungsbedürfnisse	10
5.8 Bestimmung der Schulungs- und Übungsbedürfnisse	11
6 Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung	11
6.1 Anwendung der Partnerschaftsgrundsätze	11
6.2 Auswahl von vertraglichen Instrumenten	12
7 Prüfung der Partnerschaftsvereinbarung	13
Anhang A (informativ) Herstellung der notwendigen Informationen zur Festlegung von Regeln zur Beziehung zwischen den Partnern — Beispiel	14
Anhang B (informativ) Mögliche Hindernisse der Partnerschaftsvereinbarung	17
Anhang C (informativ) Checkliste zur Prüfung von Partnerschaftsvereinbarungen	19
Literaturhinweise	21

Europäisches Vorwort

Der Text von ISO 22397:2014 wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 223 „Societal security“ der Internationalen Organisation für Normung (ISO) erarbeitet und als prEN ISO 22397:2017 durch das Technische Komitee CEN/TC 391 „Schutz und Sicherheit der Bürger“ übernommen, dessen Sekretariat vom NEN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Anerkennungsnotiz

Der Text von ISO 22397:2014 wurde vom CEN als prEN ISO 22397:2017 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.

iTeh STANDARD PREVIEW
(standards.iteh.ai)

SIST EN ISO 22397:2018

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/ac42e6d8-17b8-4aaf-a599-1f047751d382/sist-en-iso-22397-2018>

Vorwort

ISO (die Internationale Organisation für Normung) ist eine weltweite Vereinigung von Nationalen Normungsorganisationen (ISO-Mitgliedsorganisationen). Die Erstellung von Internationalen Normen wird normalerweise von ISO Technischen Komitees durchgeführt. Jede Mitgliedsorganisation, die Interesse an einem Thema hat, für welches ein Technisches Komitee gegründet wurde, hat das Recht, in diesem Komitee vertreten zu sein. Internationale Organisationen, staatlich und nicht-staatlich, in Liaison mit ISO, nehmen ebenfalls an der Arbeit teil. ISO arbeitet eng mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) bei allen elektrotechnischen Themen zusammen.

Die Verfahren, die bei der Entwicklung dieses Dokuments angewendet wurden und die für die weitere Pflege vorgesehen sind, werden in den ISO/IEC-Direktiven, Teil 1 beschrieben. Im Besonderen sollten die für die verschiedenen ISO-Dokumentenarten notwendigen Annahmekriterien beachtet werden. Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Gestaltungsregeln der ISO/IEC-Direktiven, Teil 2 erarbeitet (siehe www.iso.org/directives).

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. ISO ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren. Details zu allen während der Entwicklung des Dokuments identifizierten Patentrechten finden sich in der Einleitung und/oder in der ISO-Liste der empfangenen Patenterklärungen (siehe www.iso.org/patents).

Jeder in diesem Dokument verwendete Handelsname wird als Information zum Nutzen der Anwender angegeben und stellt keine Anerkennung dar.

Eine Erläuterung der Bedeutung ISO-spezifischer Benennungen und Ausdrücke, die sich auf Konformitätsbewertung beziehen, sowie Informationen über die Beachtung der Grundsätze der Welthandelsorganisation (WTO) zu technischen Handelshemmnissen (TBT, en: Technical Barriers to Trade) durch ISO enthält der folgende Link: Foreword - Supplementary information.

Das für dieses Dokument verantwortliche Komitee ist ISO/TC 223 *Societal security*.

Einleitung

Die Welt hat sich zu einer globalen Gemeinschaft unabhängiger Gesellschaften entwickelt. Veränderungen der technischen und wirtschaftlichen Beziehungen haben zu grenzen- und zuständigkeitsübergreifenden Wechselwirkungen für wichtige gesellschaftliche Funktionen und Güter geführt. Die Sicherheit und das Wohlbefinden von Personen hängen in zunehmendem Maße vom Fortbestand lebenswichtiger Funktionen von Organisationen, lokalen Gemeinschaften, Nationen und der Weltgemeinschaft ab. Die Auswirkungen von Zwischenfällen zeigen die Notwendigkeit erhöhter Bereitschaft sowie Reaktions- und Wiederherstellungsprogrammen.

Es bestehen viele verschiedene Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb und zwischen öffentlichen, privaten und gemeinnützigen Organisationen. Einige Rollen und Verantwortlichkeiten unterliegen vor allem der Verantwortung einzelner Organisationen, während andere ausschließlich von mehreren Organisationen adäquat behandelt werden können, um den Risiken effektiv zu begegnen. In einer komplexen und sich stets verändernden Welt ist es für Organisationen notwendig die Eingehung von Partnerschaften in Betracht zu ziehen. Eine Partnerschaft bezeichnet die Vereinigung mit anderen Akteuren hinsichtlich einer Aktivität oder eines Bereichs von gemeinsamem Interesse, um individuelle und kollektive Ziele zu erreichen.

Diese Internationale Norm enthält Grundsätze und einen Prozess zur Entwicklung der Beziehungen zwischen Organisationen im Rahmen einer Partnerschaftvereinbarung. Bild 1 veranschaulicht den Prozess der Planung, Entwicklung, Umsetzung und Prüfung von Partnerschaftvereinbarungen.

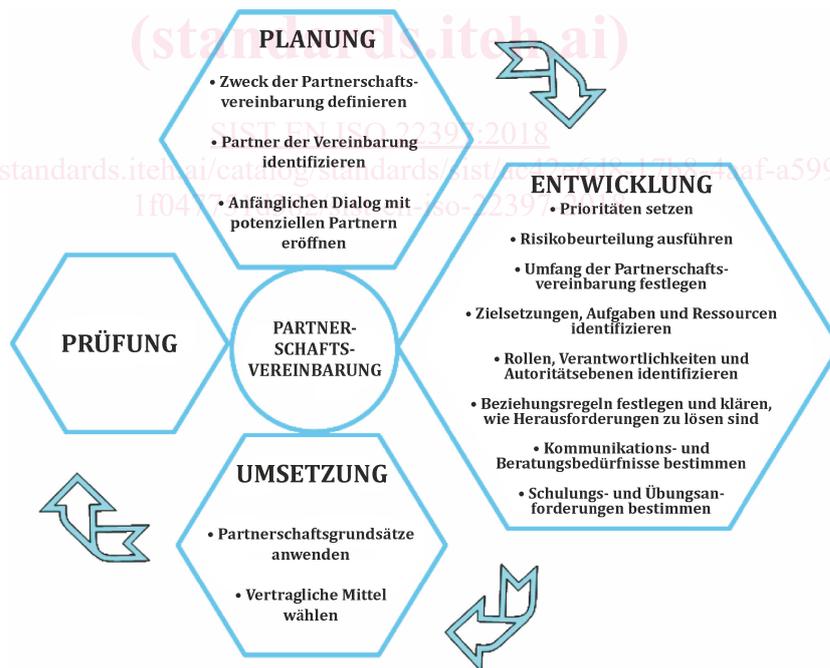


Bild 1 — Prozess der Planung, Entwicklung, Umsetzung und Prüfung von Partnerschaftvereinbarungen

Eine Partnerschaftvereinbarung kann zwischen zwei oder mehr Organisationen bestehen. Sie kann die Kapazität von Organisationen zur Verbesserung der Präventions-, Bereitschafts-, Reaktions- und Wiederherstellungsprogramme aufwerten. Diese gelten für eine Vielzahl an Ereignissen, welche natürlich auftretende Ereignisse, durch Menschen ausgelöste Ereignisse mit möglichen Auswirkungen auf eine Organisation, Gemeinschaft oder Gesellschaft und das Umfeld, von dem diese abhängig ist, umfassen können. Es besteht eine Vielzahl an möglichen Partnerschaftvereinbarungen, sowohl formeller als auch informeller Natur. Zum

prEN ISO 22397:2017 (D)

Beispiel Verträge, Absichtserklärungen (en: memoranda of understanding, MoUs), Vereinbarungen zur gegenseitigen Hilfeleistung, Partnerschaften, Kooperationsvereinbarungen, Koordinationsvereinbarungen, operative Abkommen, Liefervereinbarungen usw.

Diese Internationale Norm soll nicht dazu dienen, örtliche, nationale oder internationale Vorschriften zu ersetzen. Organisationen wird empfohlen, eine juristische Beratung vor dem Abschluss von Partnerschaftvereinbarungen einzuholen.

iTeh STANDARD PREVIEW
(standards.iteh.ai)

SIST EN ISO 22397:2018

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/ac42e6d8-17b8-4aaf-a599-1f047751d382/sist-en-iso-22397-2018>

1 Anwendungsbereich

Diese Internationale Norm enthält Leitlinien zum Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen zwischen Organisationen zur Handhabung der Beziehungen zwischen Akteuren zu Ereignissen, die Auswirkungen auf die Sicherheit und den Schutz des Gemeinwesens haben. Sie enthält Grundsätze zum Abschluss jener Vereinbarungen und beschreibt den Prozess der Planung, Entwicklung, Umsetzung und Prüfung von Partnerschaftsvereinbarungen.

Diese Internationale Norm ist auf alle Organisationen anwendbar, ganz gleich um welche Art und Größe der Organisation es sich handelt und welche Art von Tätigkeit diese ausführt. Ebenso gilt die Norm sowohl für den privaten, den öffentlichen als auch den gemeinnützigen Sektor.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO 22300, *Societal security — Terminology*

ISO 31000:2009, *Risk management — Principles and guidelines*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ISO 22300 und die folgenden Begriffe.

3.1

Interoperabilität

Fähigkeit verschiedener Systeme und Organisationen zusammenzuarbeiten, d. h. zu interagieren

3.2

Partnerschaft

Vereinigung mit anderen Personen oder Akteuren hinsichtlich einer Aktivität oder eines Bereichs von gemeinsamem Interesse, um individuelle und kollektive Ziele zu erreichen

4 Planung der Partnerschaftsvereinbarung

4.1 Definition des Zwecks der Partnerschaftsvereinbarung

Die Organisation(en), welche die Partnerschaftsvereinbarung einleitet/einleiten, sollte:

- die Erfordernis der Partnerschaftsvereinbarung klar identifizieren und
- bestehende Richtlinien, Leitlinien, Rollen, Verantwortlichkeiten, Interessen und Vorteile für sich selbst und andere potenzielle Partner berücksichtigen.

4.2 Identifizierung der Partner der Vereinbarung

Die Organisation(en), welche die Partnerschaftsvereinbarung einleitet(einleiten), sollte(n) andere Organisationen mit geeigneten Eigenschaften als potenzielle Partner identifizieren.

prEN ISO 22397:2017 (D)

Dabei handelt es sich um Organisationen, die Partner im Rahmen der Vereinbarung werden könnten, da diese:

- direkt oder indirekt von einem Ereignis beeinflusst oder betroffen sind;
- die Arbeit der Verhinderung eines Ereignisses, der Vorbereitung auf ein Ereignis, der Reaktion auf ein Ereignis und/oder der Wiederherstellung von einem Ereignis unterstützen oder zu dieser beitragen können;
- angehalten sind, Rechtsvorschriften und Verordnungen zu entsprechen.

Weil die Auswirkungen eines Ereignisses ungewiss sein können, sollte die einleitende Organisation stets potenzielle Partner überwachen und bewerten.

4.3 Einleiten eines anfänglichen Dialogs mit potenziellen Partnern

Die einleitende(n) Organisation(en) sollte(n) potenzielle Partner, die ein Interesse an der Herstellung einer Partnerschaft haben könnten, kontaktieren.

Vor dem Eintritt in eine Partnerschaftsvereinbarung sollte(n) die einleitende(n) Organisation(en) jeden potenziellen Partner darum bitten, folgende Aspekte zu erwägen:

- den Zweck der Partnerschaftsvereinbarung;
- die spezifischen Zielsetzungen, die durch die Organisationen erreicht werden sollen;
- die Vorteile der Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung;
- die Fähigkeiten und Kompetenzen der Organisation und Bezug auf die Partnerschaftsvereinbarung;
- alle internen Beschränkungen, welche eine effektive Umsetzung beeinträchtigen könnten.

5 Entwicklung der Partnerschaftsvereinbarung**5.1 Festlegen von Prioritäten**

Bei der Entwicklung der Partnerschaftsvereinbarung können verschiedene Ereignisse identifiziert werden. Dies ermöglicht die Bestimmung der unterschiedlichen Arten von Ereignissen und das Festlegen von Prioritäten. Die Partner der Vereinbarung sollten einen Prozess zur Identifizierung der Probleme in Bezug auf jede Art von Ereignissen festlegen und somit die geeignetste Ausgestaltung der Partnerschaft bestimmen.

Die Partner der Vereinbarung sollten sicherstellen, dass die anzuwendenden rechtlichen, behördlichen und anderen Anforderungen, welchen die Organisation unterliegt, bei der Entwicklung der Partnerschaftsvereinbarung berücksichtigt werden.

5.2 Ausführung einer Risikobewertung

Die Partner der Vereinbarung sollten eine Risikobewertung in Übereinstimmung mit ISO 31000:2009, 5.4 durchführen. Die Ergebnisse der Risikobewertung sollen Informationen liefern, wie:

- Anfälligkeit kritischer Ressourcen;
- Risikoquelle hoher Priorität;
- Behandlung von Risiken;
- Risikoprofile;
- Fähigkeiten der Organisation (Prävention, Bereitschaft, Reaktion und Wiederherstellung).

Bei der Durchführung von Risikobewertungen sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- Respektierung der Vertraulichkeit, Richtlinien, Leitlinien und Erwartungen der Partnerschaftsvereinbarung beim Teilen von Informationen;
- Identifizierung von Risikoquellen, ganz gleich ob diese unter der Kontrolle der Partner der Vereinbarung stehen oder nicht und selbst wenn der Grund für das Risiko nicht offensichtlich ist;
- dass Risikoquellen mehrere Konsequenzen, bzw. Auswirkungen haben oder unterschiedliche Vermögenswerte gleichzeitig beeinflussen können.

5.3 Festlegung des Umfangs der Partnerschaftsvereinbarung

Der Umfang der Partnerschaftsvereinbarung beschreibt das Spektrum an Tätigkeiten, welche die Partner der Vereinbarung durchzuführen haben, um die unterschiedlichen Arten von Ereignissen zu bewältigen. Die Partner der Vereinbarung sollten sich auf einen Umfang einigen, welcher:

- dem Zweck der Partnerschaftsvereinbarung entspricht,
- die Ergebnisse der Risikobewertung berücksichtigt und
- die gemeinsamen Vorteile und Interessen der Partner und der Gemeinschaft beschreibt.

5.4 Identifizierung von Zielsetzungen, Aufgaben und Ressourcen

5.4.1 Allgemeines

Die Partner der Vereinbarung sollten die Zielsetzungen, Aufgaben und Ressourcen sowohl identifizieren als auch bestimmen, die zur Bewältigung der unterschiedlichen Arten von Ereignissen in Übereinstimmung mit dem Auftrag, der Kompetenz und den Fähigkeiten der Partner der Vereinbarung notwendig sind.

5.4.2 Zielsetzungen

Die Partner der Vereinbarung sollten ihre Zielsetzungen, z. B. in Bezug auf die folgenden Aspekte definieren:

- a) das Retten von Menschenleben und den Schutz von Eigentum;
- b) den Schutz von Sachwerten;
- c) die Kontinuität von Betriebsabläufen und die Reduzierung des Gesamtgefährdungspotentials;
- d) den Schutz der Umwelt;
- e) den Schutz von Ruf und Image.

5.4.3 Aufgaben

Die Partner der Vereinbarung sollten die notwendigen Tätigkeiten zur Bewältigung unterschiedlicher Arten von Ereignissen identifizieren und einstufen.